

Die Landessynode hat am 13. April 2013 zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes mit den folgenden redaktionellen Änderungen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 7 Absatz 2 Satz 2 gestrichen.
2. In der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz werden in I. Nummer 6 die Wörter „als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13“ jeweils durch die Wörter „als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14“ ersetzt.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

## **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 1 Höhe der Bezüge“ eingefügt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

#### **„§ 5**

#### **Zulage bei vertretungsweiser Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion**

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

## **§ 6**

### **Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Stelle**

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz beziehungsweise § 12 Absatz 5 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt, das ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet.“

3. Nach § 6 werden folgende Abschnitte 2 bis 4 angefügt:

### **„Abschnitt 2 Pfarrbesoldung**

## **§ 7**

### **Amts- und Stellenzulagen (zu § 7 Pfarrbesoldungsordnung)**

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und die Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Amtszulage).

(2) Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist (Stellenzulage), gewährt werden.

(3) Die Höhe der Amts- und Stellenzulagen sowie die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.<sup>1</sup> Stellenzulagen, die nach dieser Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens 10 Jahre lang wahrgenommen wurde.

### **Abschnitt 3 Kirchenbeamtenbesoldung**

## **§ 8**

### **Zuordnung der Ämter**

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

---

<sup>1</sup> Eingruppierungs- und Zulagenverordnung

## **§ 9 Dienstpostenbewertung**

(1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in der Anlage zu § 8 aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

## **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes**

(1) Verringern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... [*Datum der Beschlussfassung durch die Landessynode*] die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... [*Datum der Beschlussfassung durch die Landessynode*] die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

### **§ 11 Übergangsregelung zum Führen der Amtsbezeichnungen**

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 [*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes*] von der in der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

## **§ 12 Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Wittenberg, den 13. April 2013

## **Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz**

### **Vorbemerkungen**

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form soweit nur die männliche Form benannt ist.

### **I. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung A**

#### **1. Besoldungsgruppe A 9**

Kircheninspektor

#### **2. Besoldungsgruppe A 10**

Kirchenoberinspektor

#### **3. Besoldungsgruppe A 11**

Kirchenamtman

Kirchenamtfrau

#### **4. Besoldungsgruppe A 12**

Kirchenamtsrat

#### **5. Besoldungsgruppe A 13, gehobener Dienst**

Kirchenoberamtsrat

#### **6. Besoldungsgruppe A 13**

Kirchenrat

- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16

- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

Kirchenbaurat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16  
Kirchenforstrat
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

### **7. Besoldungsgruppe A 14**

Kirchenrat

- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 15 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15  
Kirchenbaurat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15  
Kirchenforstrat
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

### **8. Besoldungsgruppe A 15**

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14  
Kirchenbaurat

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt<sup>2</sup>  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Thüringen<sup>1</sup>

### **9. Besoldungsgruppe A 16**

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

## **II. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B**

### **1. Besoldungsgruppe B 3**

Oberkirchenrat

- als Leiter eines Dezernates im Landeskirchenamt

### **2. Besoldungsgruppe B 4**

Oberkirchenrat

- als Stellvertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes

### **3. Besoldungsgruppe B 5**

Präsident des Landeskirchenamtes

---

<sup>2</sup> wenn nicht im Pfardienstverhältnis